

Betriebsanweisung

Betrieb: _____

Betriebsteil: _____

Einsatzort (Bezeichnung der Arbeitsstelle): _____

Für die Anwendung an verschiedenen Arbeitsstellen mit gleichartigen Bedingungen.

Seilklettertechnik mit Motorsäge/Abseiltechnik

Anwendungsbereich

Ergänzende Betriebsanweisung für Einsatz der Seilklettertechnik in Verbindung mit Motorsägen und Abseiltechnik
(Grundlage bildet die Betriebsanweisung Seilklettertechnik)

Gefahren für Mensch und Umwelt

- Gefahr des Absturzes durch Seildurchtrennung
- Gefahr des Absturzes durch Fehler in der Sicherheitstechnik
- Gefahr durch Versagen des Ankerpunktes
- Gefahr durch erhöhte Lasten beim Abseilen von Ästen und Stammteilen
- Gefahr durch Einsatz der Motorsäge
- Gefahr durch Steigeiseneinsatz
- Gefahr durch das Abseilen von Lasten
- Gefahr durch das Einklemmen der Motorsäge
- Gefahr durch fehlende Absicherung des Gefahrenbereiches

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

- Die Betriebsanweisung für die Seilklettertechnik ist zwingend zu beachten.
- Vor Beginn der Arbeiten ist eine Gefährdungsermittlung durchzuführen.
- Auf Grundlage der Gefährdungsermittlung sind geeignete Arbeits- und Sicherungsverfahren einzusetzen.
- Baumsicherheitsbeurteilung vor/während der Arbeit, nur ausreichend belastbare und tragfähige Ankerpunkte nutzen.
- Jede Person auf der Baustelle hat die erforderliche PSA zu tragen.
- Nur geeignete, betriebssichere Ausrüstung einsetzen (Prüfung vor/nach und während der Anwendung).
- Der Gefahrenbereich ist festzulegen und abzusichern und vor dem Abwerfen von Objekten zu überprüfen.
- Vor dem Abwerfen von Objekten ist ein Warnruf zwingend erforderlich, die Antwort ist abzuwarten.
- Geeignete Abseiltechniken mit betriebssicherer Ausrüstung einsetzen.
- Hohe Fangstöße vermeiden, Ankerpunkt oberhalb der Last wählen, wenn möglich, Lasten dynamisch abseilen.
- Belastbarkeit der Ankerpunkte und der Ausrüstung (Sicherheitsfaktor 1–10) beachten.
- Größe und Gewicht der abzuseilenden Stücke beachten.
- Lasten richtig anschlagen, Aufenthalt unter der Last vermeiden.
- Geeignete, situationsgerechte Schnitttechniken einsetzen, Fäll- und Fallrichtung sowie Spannung im Holz beachten.
- Sichere Arbeitsposition im Hinblick auf ein Pendeln der Last einnehmen.
- Arbeit im Baum erst beginnen, wenn sichere, stabile Arbeitsposition (Drei Punkte) eingenommen wurde.
- Doppelte Sicherung (Redundanz) beim Motorsägeneinsatz, Halteseil mit Durchtrennschutz verwenden.
- Motorsäge mit beiden Händen führen, Kettenbremse nur zum Schneiden lösen.
- Halteseil der Motorsäge muß Sollbruchstelle haben.
- Sicherungsseil vor dem Fallschnitt vom zu fallenden Stück lösen, Position des Halteseiles überprüfen.
- Steigeisen vorsichtig einsetzen.
- Die VSG 4.2 und die Sicherheitsregeln für die SKT sind einzuhalten.

Verhalten im Gefahrfall bzw. bei Störungen

- Beschädigte Ausrüstung ist sofort der Benutzung zu entziehen.
- Jeder sicherheitsrelevante Vorfall ist Aufsichtsführenden umgehend mitzuteilen.
- Bei gefahrbringender Witterung sind die Arbeiten sofort einzustellen.
- Bei Personen im Gefahrenbereich Arbeit sofort stoppen, erst wenn der Gefahrenbereich frei ist, fortsetzen.

Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe

Ersthelfer: Herr / Frau

Notruf: 112



- Alle Arbeiten sind sofort einzustellen.
- Ruhe bewahren/Verletzten ansprechen/Situation beurteilen und auf Gefahren überprüfen/Maßnahmen planen.
- Notruf absetzen: Wer/Was/Wo/Wie viele/Welche, genaue Ortsbeschreibung/Einweiser.
- Die Rettung ist, unter Berücksichtigung der Situation, unverzüglich einzuleiten.
- Nach Erreichen des Verletzten Erste Hilfe leisten und abhängig von seinem Zustand weitere Maßnahmen ergreifen.
- Personen, die im Gurt hängen, müssen, wenn keine dringenden medizinischen Gründe dagegen sprechen, halbsitzend oder in Kauerstellung gelagert werden.

Sachgerechter Umgang mit PSA und Ausrüstung

- Die Ausrüstung ist entsprechend der Anweisung der Hersteller frei von schädlichen Einflüssen zu lagern.
- Beschädigte, kontaminierte und unbrauchbar gewordene Ausrüstung ist sofort außer Betrieb zu nehmen.
- Die Ausrüstung ist vor, während und nach der Benutzung durch den Anwender zu überprüfen.
- Die Ausrüstung ist einmal jährlich von einem Sachkundigen nach BGG 906 mit schriftlichem Nachweis zu prüfen.

Datum _____

Unterschrift des Unternehmers _____